

„Deshalb nennen wir Andreas Lubitz beim Namen“

Chefredakteur erläutert seinen Lesern die Entscheidung der Redaktion

„Wir versuchen zu begreifen“ überschreibt die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung einen Bericht über das Flugzeugunglück, bei dem im März 2015 in den französischen Alpen 150 Menschen ums Leben gekommen sind. Der Co-Pilot habe die Maschine und 149 Menschen absichtlich abstürzen lassen. Andreas Lubitz sei zum Zeitpunkt der Tragödie allein im Cockpit gewesen, nachdem er den Kapitän auf diesem Flug ausgesperrt habe. Warum der Mann die Maschine in die Katastrophe gesteuert habe, sei noch unklar. In einem Kommentar mit dem Titel „Warum wir Namen und Gesicht von Andreas Lubitz abbilden“ erläutert der Chefredakteur die Gründe der Redaktion für eine identifizierende Berichterstattung. Ihm widerspricht einer seiner Leser. Er sei entsetzt, dass weder der Nachname abgekürzt werde noch Lubitz´ Bilder verfremdet würden. Die Zeitung habe etwa im Kommentar des Chefredakteurs in der Folgeberichterstattung das Bild des Co-Piloten noch größer als vorher abgedruckt. Der Beschwerdeführer sieht darin eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Piloten und seiner Hinterbliebenen. Deren Leben werde durch die Namensnennung zusätzlich belastet. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Redaktion habe sich nach juristischer Beratung und journalistischer Abwägung dazu entschlossen, den Namen des Mannes zu nennen und sein Foto unverfremdet zu zeigen. Das öffentliche Interesse überwiege in diesem Fall die Persönlichkeitsrechte. Was die Angehörigen von Andreas Lubitz empfinden, lasse sich nur erahnen. Die Namensnennung jedoch dürfte wohl den kleinsten Teil ihres Leids ausmachen. Der Co-Pilot sei durch die von ihm herbeigeführte Tragödie „eine historische Figur, eine Person der Zeitgeschichte“ geworden. In einem Kommentar habe man die Leser über die Beweggründe der Redaktion informiert, identifizierend zu berichten. Damit habe die Zeitung einwandfrei, nachvollziehbar und transparent gehandelt.

Die Beschwerde ist unbegründet. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt in diesem Fall die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Die Germanwings-Katastrophe war in ihrer Art und Dimension in der deutschen Luftfahrtgeschichte bisher einzigartig. Soweit es um die Berichterstattung über den Co-Piloten geht, basierte diese auf den Informationen, die die Staatsanwaltschaft Marseille im Verlauf ihrer weltweit verbreiteten Pressekonferenz geliefert hat. Von diesem Zeitpunkt an gab es keinen vernünftigen Zweifel daran, dass Andreas Lubitz 149 Menschen mit in seinen selbstgewählten Tod gerissen hat, als er die Germanwings-Maschine an einem Berghang zerschellen ließ. Im Beschwerdeausschuss wurde auch die Frage diskutiert, ob die Zeitung den Namen

des Co-Piloten mit Rücksicht auf dessen Angehörige hätte verfremden oder abkürzen müssen. Die Entscheidung war auch hier eindeutig: Das Interesse der Öffentlichkeit an der Person des Co-Piloten ist so groß, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Eltern zumindest dann zurückstehen muss, wenn es um seine Person und die von ihm verübte Tat geht. Auch die Frage nach der in Richtlinie 8.7 gebotenen Zurückhaltung in Fällen von Suizid wird eindeutig beantwortet: Angesichts von 149 Toten tritt der Suizid eines Einzelnen in den Hintergrund. Auch der Gesundheitszustand von Andreas Lubitz kann entgegen den Regeln in den Richtlinien 8.1 und 8.6 ausnahmsweise erörtert werden. Im vorliegenden Fall gibt es schon früh Hinweise, dass Andreas Lubitz unter psychischen Störungen litt, die geeignet sind, einen direkten Zusammenhang zu seinem Tatmotiv herzustellen. Fazit: Die identifizierende Berichterstattung ist in diesem Fall zulässig. (0330/15/1)

Aktenzeichen:0330/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet